

Stand nun der Markgraf der Oberlausitz nach alt-sächsischem Rechte im zweiten Heerschilde, so erkannten von jeher die freien Herren nur diesen über sich, huldigten ihm unmittelbar und erhielten aus seiner Hand das Lehen, während der niedere Adel die Verreichung aus den Händen der landesherrlichen Bögte erhielt. Die Bögte, in der Oberlausitz später Amtshauptleute genannt, waren früher die Burggrafen in den Burgwarden; als die engeren Kreise der Verwaltung und Beschirmung des Landes erweitert wurden, erhielten sie ihren Sitz in den Hauptstädten und behielten (da die Städte, wie schon erwähnt, sich allmählig ihrer Botmäßigkeit entrißen) den Charakter landesherrlicher Beamten, während die Burggrafen, welche in den erblichen Besitz des Burgwardes kamen, diesen Charakter ganz verloren, und, gleich den Gaugrafen in Süddeutschland (Schwaben) als freie Herren den ersten Stand im Lande bildeten.

Aus dieser Stellung ergeben sich alle die Vorrechte der freien Standesherrn in der Oberlausitz, die sie auch in der Hauptsache zu erhalten gewußt haben, obgleich man nicht unterlassen hat, den Umstand, daß die freien Standesherrn der Oberlausitz nicht als Reichsunmittelbare eingetragen stehen, zu ihrer Benachtheiligung zu verwenden, während doch die Gründe, warum dies nicht sein konnte, klar genug am Tage lagen\*).

Die Vorrechte und Eigenthümlichkeiten, welche die freie Standesherrschaft Muskau theils zugleich mit den übrigen Standesherrn, theils besonders besitzt, sind:

A. Persönliche,

B. Dingliche.

A. Persönliche Vorrechte. Der Ursprung derselben reicht in die ältesten Zeiten (s. o. § 1.), daher darf nicht nach Urkunden und Briefen der Verleihung dieser Rechte gefragt werden. Anerkennungen, Rekognitionen haben später durch landesherrliche Bestätigung namentlich im Erbschaftsbriege vom 29. März 1597, confirmirt unterm 6. August 1651, stattgefunden, aber man wird unrichtige Schlüsse ziehen, wenn man diese Briefe als Fundamentalurkun-

\*) cf. Eichhorn I. I. § 294. 396. v. Römer I. I. § 59. fgde. Häberlin, Handbuch des D. Staatsrechts Buch II. Kap. 2. (§ 78. fgde.).